

Vertiefungsvorlesung im Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht

„Recht auf Vergessen(werden)“

Sachverhalt

Im Januar 2020 strahlte der Norddeutsche Rundfunk (NDR) eine Reportage mit dem Titel „Kündigung: Die fiesen Tricks der Arbeitgeber“ aus. Teil des Beitrags war ein Interview mit der Geschäftsführerin Gundula Grausam (G), in dem sie zur Kündigung eines ehemaligen Mitarbeiters befragt wurde, mit dem der G ein unfairer Umgang unterstellt worden war. Zu diesem Interview hatte sich G in Kenntnis der Veröffentlichung ihres Namens bereit erklärt, um „dem Rufmord an bodenständigen Unternehmen endlich mal etwas entgegenzusetzen“. Im Nachgang zur Ausstrahlung veröffentlichte der NDR eine „Mitschrift“ des Interviews auf seiner Webseite. Gibt man den vollständigen Namen der G in die Suchmaske der Internetsuchmaschine des Anbieters Smoogle LLC (S) ein, erscheint ein Link zu der „Mitschrift“ als einer der ersten angezeigten Treffer. Aus diesem Grund erhob G Klage vor den Zivilgerichten mit dem Antrag, S zur Löschung des Verweises auf die Webseite des NDR zu verpflichten. Diese Klage blieb in allen zivilgerichtlichen Instanzen erfolglos.

Gegen das letztinstanzliche Urteil möchte G nun Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. Bereits bei der Überschrift des Suchergebnisses, die dem Titel des Beitrags entspricht – „Kündigung: Die fiesen Tricks der Arbeitgeber“ –, handele es sich um eine verfälschende Darstellung, da sie solche „fiesen Tricks“ niemals gegenüber Arbeitnehmern angewendet habe. Aus diesem Grund verletzt die Gerichtsurteile sie, die G, in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Der Anwalt der G hegt Zweifel an den Erfolgsaussichten einer solchen Verfassungsbeschwerde, insbesondere an deren Zulässigkeit: Das einschlägige Datenschutzrecht sei durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weitestgehend unionsrechtlich geregelt. Daher sei es fraglich, ob die Grundrechte des Grundgesetzes als Prüfungsmaßstab für das Bundesverfassungsgericht hier überhaupt zur Anwendung gelangen könnten. Wahrscheinlicher sei es, dass sich G nur auf die einschlägigen Grundrechte der Charta der Europäischen Union (EU-Grundrechte-Charta – GRCh) berufen kann. Dann aber sei das Bundesverfassungsgericht gar nicht zuständig.

Abgesehen davon sei auch sehr zweifelhaft, ob die Verfassungsbeschwerde begründet sei. Bei der Frage nach der Wirksamkeit des Kündigungsschutzes in Deutschland handele es sich um ein Thema, bei dem die Öffentlichkeit ein Interesse an entsprechender Berichterstattung habe, was auch durch die EU-Grundrechte-Charta verbürgt werde. Außerdem sei die Reportage noch zu aktuell, als dass G schon jetzt ein „Recht auf Vergessenwerden“ geltend machen könne.

Bearbeitervermerk:

Hätte eine form- und fristgerecht erhobene Verfassungsbeschwerde der G Aussicht auf Erfolg?

Abwandlung

G möchte sich nicht gegen das Suchergebnis wenden, sondern stattdessen „das Übel an der Wurzel packen“ und unmittelbar gegen die Veröffentlichung der „Mitschrift“ ihres Interviews auf der Webseite des NDR vorgehen.

Bearbeitervermerk:

Wäre eine form- und fristgerecht erhobene Verfassungsbeschwerde der G nach Erschöpfung des Rechtswegs zulässig?

Bearbeitervermerk zum Ausgangsfall und zur Abwandlung

Beantworten Sie die gestellten Fragen in einem umfassenden Rechtsgutachten, erforderlichenfalls in einem Hilfgutachten. Auf das sog. Medienprivileg in der nachstehend auszugsweise abgedruckten Vorschrift des Art. 85 DSGVO wird hingewiesen. Gehen Sie davon aus, dass die Tätigkeit der S diesem Privileg nicht unterfällt, sehr wohl aber die Tätigkeit des NDR.

Art. 85 DSGVO. (1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken [...], in Einklang.

(2) Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken [...] erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von [den Vorschriften dieser Verordnung] vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. [...]